

Ordnungsamt – Zulassungsstelle – 320.42, Herr Alkis, (0521) 51-3536
Anregung / Beschwerde

Auf dem Dienstweg
Rechtsamt (300)
Frau Steinkötter

Sehr geehrte Frau Steinkötter,

zu dem Schriftsatz vom 16. Juli 2026 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Petentin regt eine Anpassung des Verfahrens der KfZ-Zulassungsstelle an. Sie hatte einen Versicherungswechsel vorgenommen für ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen. Obwohl das Fahrzeug erst ab 1. April wieder in den Straßenverkehr gehen sollte, drohte im März eine Zwangsstillegung. Sie empfand die Maßnahmen des Ordnungsamtes als unangemessen.

Bewertung der Anregung:

I. Kurzzusammenfassung

Dem Ordnungsamt wurde von der Versicherung das Auslaufen des Versicherungsschutzes gemeldet. Da zunächst kein Nachweis über eine neue Versicherung erbracht wurde, wurde die Zwangsstillegung angedroht. Nach Eingang eines Nachweises konnte dies storniert werden. Der Verwaltungsaufwand wurde in Rechnung gestellt.

Die Petentin befand sich evtl. zunächst in Unkenntnis, dass die Zeiten eines Saisonkennzeichens nicht mit den Zeiten der ganzjährigen Versicherungspflicht deckungsgleich sind.

II. Im Einzelnen

Die Versicherungsgesellschaft teilte für das Fahrzeug mit einem amtlichen Saison-Kennzeichen am 03.03.2026 mit, dass der Versicherungsschutz rückwirkend zum 01.01.2026 beendet worden ist.

Bei einem Saisonkennzeichen handelt es sich um eine dauerhafte Zulassung mit einem festgelegten Betriebszeitraum. Das Fahrzeug ist also nicht nur von April bis Oktober versichert und anschließend vollständig "ohne Versicherung", sondern der Versicherungsvertrag besteht ganzjährig fort.

Außerhalb des Saisonzeitraums darf das Fahrzeug zwar nicht im öffentlichen Verkehrsraum betrieben oder abgestellt werden, dennoch endet der Versicherungsvertrag nicht automatisch. Stattdessen besteht regelmäßig eine sogenannte Ruheversicherung, die gesetzlich und vertraglich vorgesehen ist.

Außerhalb der Saison sind Haftpflicht und meist auch die Teilkasko beitragsfrei enthalten. Diese dient dazu, bestimmte Risiken auch während der Ruhezeit abzudecken.

Sobald die Zulassungsbehörde Kenntnis von fehlendem Versicherungsschutz erhält, ist sie verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Mit Datum vom 03.03.2026 erging die erste kostenpflichtige Ordnungsverfügung, welche am 05.03.2026 um 15:06 Uhr zugestellt wurde.

Bereits hier wurde die Petentin darauf hingewiesen, dass innerhalb der gesetzten Frist entweder Versicherungsschutz nachzuweisen oder das Fahrzeug abzumelden sei, da sonst die zwangsweise Außerbetriebsetzung drohe. Das bereits mit der Verfügung Kosten anfallen, wurde der Petentin ebenfalls mitgeteilt.

Da die erste gesetzte Frist erfolglos verstrich, erging mit Datum vom 11.03.2026 die zweite kostenpflichtige Verfügung, die Anordnung der zwangsweisen Außerbetriebsetzung. Diese Verfügung wurde ausweislich der Postzustellungsurkunde am 12.03.2026 um 14:35 Uhr zugestellt.

Am 12.03.2026 teilte die Petentin per Mail mit, dass ihr Fahrzeug ein Saisonkennzeichen (04-10) habe und somit erst zum 01.04.2026 die eVB-Nummer mitgeteilt wird. Jedoch ist die Auffassung, dass bei einem Saisonkennzeichen die Versicherung nur für die zugelassenen Monate bestehen müsse, wie oben erläutert rechtlich nichtzutreffend.

Die Versicherungsgesellschaft hat uns am 17.03.2026 einen Versicherungsschutz rückwirkend zum 01.01.2026 mitgeteilt.

Die erlassenen Ordnungsverfügungen und der hierauf basierende Gebührenbescheid waren gerechtfertigt; ein unverhältnismäßiges Vorgehen liegt nicht vor. Ein zügigeres Handeln der Betroffenen wäre aufwands- und kostenreduzierend gewesen.

Meldungen über fehlenden Versicherungsschutz werden dringlich bearbeitet, das Ordnungsamt sieht keine Veranlassung, die Verfahrenspraxis zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Alkis